## **NIEDERSCHRIFT**

- über die am

### Freitag, dem 05. Juli 2019, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

### öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler

Vzbgm. Dietmar Bauer Vzbgm. Johann Haas GV. Krista Kulterer

GR-Mitglieder:

Herbert Haas

Udo Klaus

Rudolf Dunst

Sabine Gugganig

Josef Mauberger

Andreas Murauer

DI (FH) Volkmar Stotter

Hermann Supersperg

DI (FH) Christoph Lampersberger

Josef Pleßnitzer

Johann Kratzwald

Schriftführer:

Hannes Hartlieb

Zuhörer:

zwei

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

### Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

#### TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Bringungsgemeinschaft "GTW Lanzewitzen"; Ansuchen um Kostenübernahme (Wegerrichtung)
- Kreuzweg auf den Kalvarienberg;
   Vereinbarung über laufende Instandhaltung
- 5) Strasser Mario; Ansuchen um Gewährung Beihilfe (Bestäubungsprämie) für Bienenzüchter
- Kleinkindbetreuung;Vertragsverlängerung AVS
- 7) Beschlussfassung Verordnungen:
  - a) Wasserbezugsgebühren
  - b) Hundeabgabe
  - c) Vergnügungssteuer
  - d) Friedhofsordnung
  - e) Friedhofsgebührenverordnung

### 1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 1/2019 vom 29.03.2019 wird von den Fraktionen der ÖVP sowie der Aktionsgemeinschaft einstimmig angenommen. Die SPÖ-Fraktion begehrt nachstehende Richtigstellung bzw. legt Wert auf die Feststellung (TOP 8), dass der Ankauf der Mobilheime für die Marktgemeinde Sachsenburg mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

### 2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden Herr GR. Herbert Haas und Herr GR. DI (FH) Christoph Lampersberger nominiert.

# 3) Bringungsgemeinschaft "GTW Lanzewitzen"; Ansuchen um Kostenübernahme (Wegerrichtung)

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erklären sich Herr GR. Johann Kratzwald, Herr GR. Hermann Supersperg und Frau GV. Krista Kulterer für befangen. Als Ersatzmitglieder nehmen an der Beratung und Abstimmung Herr GR. BSc MSc Stefan Preimel teil. Für Frau GV. Kulterer ist kein Ersatzmitglied anwesend.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Bringungsgemeinschaft "GTW Lanzewitzen" mit Schreiben vom 11.06.2019 ein Ansuchen mit folgendem Inhalt gestellt hat:

"Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 11.04.2019 (Zahl: 10-ABV-BG-62/2013 bzw. 25/2019) wurde der Ausbau der bestehenden Weganlage in die Lanzewitzen genehmigt. Den genauen Trassenverlauf entnehmen sie bitte beiliegendem Plan.

Mittlerweile wurden seitens der Agrarbezirksbehörde auch die Kosten für den Ausbau ermittelt (siehe Beilage 1).

Die Kosten belaufen sich demnach aus heutiger Sicht auf ca. € 1,300.000,00. Aufgrund der zu erwartenden Bauzeit von 5 Jahren und der damit verbundenen Indexerhöhung kann von einer Gesamtsumme von € 1,600.000,00 ausgegangen werden.

Um die Realisierung dieses Bauvorhabens, das zur Erhaltung und Sicherung einer bäuerlichen strukturierten Landwirtschaft dient, finanziell zu ermöglichen, ergeht das Ansuchen an die Gemeinde, 25 % der Baukosten (ca. € 400.000,--) zu übernehmen. Desweiteren ersuchen wir um Bekanntgabe der möglichen Co-Finanzierungsraten von 2020 bis 2023.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird das Vorhaben mit Fördermittel im Ausmaß von zumindest 70 % der Baukosten (ca. € 1,120.000,--) bezuschusst. Die verbleibenden 5 % der Baukosten (ca. € 80.000,--) werden von den Beteiligten der Bringungsgemeinschaft getragen. Eine genaue Aufteilung der Kosten entnehmen sie bitte der Beilage 2.

Abschließend erlauben wir uns mitzuteilen, dass es sehr hilfreich wäre, wenn die erforderlichen Beschlüsse in den Gremien bis zur geplanten Vollversammlung (08.07.2019) vorliegen könnten.

Wir möchten uns im Voraus für die Unterstützung bedanken und ersuchen um positive Bearbeitung unseres Ansuchens."

Die Beanteilung (Land Kärnten, Marktgemeinde Sachsenburg sowie Beteiligte BG) der Baukosten ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

							BG	"GTV	V Lan	zewitze	n"							
							Bea	nteil	igung	Baukoste	n							
Baukosten	1.600.000,00																	
Hauptweg	1.122.000,00																	
ZB Hillebold	26.000,00	1																
ZB Sulzer	42.000,00	1																
ZB Blasi- und Goribauer	210.000,00	1																
ZB Wallner	200.000,00	1																
Summe	1.600.000,00	1																
	Aufteilung %	Hauptweg		ZB Hillebold		ZB Sulzer		ZB Blasi- und Go		Soribauer		ZB Wallner		Gesamtkosten				
	7,0010,000	Anteile		Kosten			Kosten	Anteile			Anteile		Kosten	Anteile		Kosten	Tigada Iso	
Land Kärnten	70,00			785.400,00€	THE P	TOTAL S	18.200,00€	2.75	N/A	29.400,00€	400	EUDIS	147.000,00€			140.000,00€	1.120.000,00€	Land Kärnten
Marktgemeinde Sachsenburg	25,00			280.500,00€	NSON.	WAR	6.500,00€	diss	100	10.500,00€	rund.		52.500,00€			50.000,00€	400.000,00€	Marktgemeinde Sachsenburg
AG NB Lanzewitzen		9,45		904,95€	Alle I	a William		188	1135	1.002000	N.P.M.	19815/6	1875					AG NB Lanzewitzen
AG NB Lanzewitzen und Lanzewitzen Alpe		26,68	1 1	2.554,92€	RET.			1300	1000	, will the	151%		101111				2.554,92€	AG NB Lanzewitzen und Lanzewitzen Alpe
AG Lanzewitzer Schwänder	1	7,12	1 1	681,82€	300			- 560	100	ma mina	100							AG Lanzewitzer Schwänder
AG NB Obergottesfeld			] [		250		VALUE OF	3/4	185	OF THE OWNER.	120		1000				TO THE PARTY	AG NB Obergottesfeld
Astner Johann					100		HESPH.	1630	1,539	0.000	DU.		TWEET SW					Astner Johann
Gigler Karl-Heinz/Obernosterer Annelies		49,12	] [	4.703,81€	127.5	12	ST. T. S. S. S.	reid		1000	1		5.45,57				4.703,81€	Gigler Karl-Heinz/Obernosterer Annelies
Habernig Rosemarie		17,76	]	1.700,73€	GRAN.					A SERVICE	188	Tribe (	MEN SI	0,29		39,18€	1.739,91€	Habernig Rosemarie
Hartlieb Johannes		54,01		5.172,08€	Skir-		SELECTION.	5-60		1000	Des.	No.	2112250				5.172,08€	Hartlieb Johannes
Hasslacher Matthias		2,51	]	240,36€	AND I		Children .	198		40000	5132	13/12	CASTAGES.				240,36€	Hasslacher Matthias
Hillebold Josef/Hillebold Maria		47,05	1 1	4.505,58€	100		1.300,00€	485	100	20(0)00	-12		能能位置				5.805,58€	Hillebold Josef/Hillebold Maria
Kleinfercher Wolfgang/Kleinfercher-Heu Erna		3,81		364,85€				130	12.00		3		1145	1,83		247,26€	612,12€	Kleinfercher Wolfgang/Kleinfercher-Heu Ern
Kluge Anton	5,00		56.100,00		-0.5	1.300.00	555 Till	17.0	2.100.00	10200	122	10.500,00	中级特许		10.000,00		14亿级运动	Kluge Anton
Kratzwald Johann	5,00	32,17	36.100,00	3.080,65€	TIVE	1.300,00	D80.725	1819	2.100,00	2200	17,13	10.500,00	4.183,88€		10.000,00		7.264,53€	Kratzwald Johann
Kulterer Stefan		2,32	]	222,17€	1970		J-19-35-57.	(3/8)		1.000	0,64	E DE D	156,32€	0,58		78,37€	456,85€	Kulterer Stefan
Leitner Josef		77,27	] [	7.399,50€	100			1337		2.100,00€	0,56		136,78€	2,54		343,20€	9.979,47€	Leitner Josef
Obernosterer Anneliese		0,01	] [	0,96€	(III)		Official	420F	100	85,011	7.190	T. U.S.	VIEW B				0,96€	Obernosterer Anneliese
Pichler Klaus		10,65	] [	1.019,86€		386		6198		12 PM		100	17 F F M				1.019,86€	Pichler Klaus
Pleßnitzer Johann/Pleßnitzer Herta			]				12354196	TEN.	sheet.	Strang.	32.5		4	200			SERVINE !	Pleßnitzer Johann/Pleßnitzer Herta
Ronnacher Gundrun/Ronacher Gert		124,71		11.942,43€	宏是		1 at 15 to	-10-1		1000	50		and the	62,36		8.425,89€	20.368,31€	Ronnacher Gundrun/Ronacher Gert
Scheiflinger Reinhold		7,79	] [	745,98€	739		<b>同位从6</b> 2	244		112265	1677	155	DORREN				745,98€	Scheiflinger Reinhold
Scheuch Heimo		14,29		1.368,43€	E(1)	100	AT SEC	150	148		The second		CONTRA				1.368,43€	Scheuch Heimo
Schluder Christian	]	5,93		567,87€	400		a-dodie.	E = 30		Light Bridge			W. S. Britt				567,87€	Schluder Christian
Supersperg Anton		39,21		3.754,81€	1000			E 10		t surholds	1,63		398,12€	0,93		125,66€	4.278,59€	Supersperg Anton
Unterweger Erwin		53,97		5.168,25€	44.6		- NATE	- Amur		Cell Cont	23,03	Maria.	5.624,91€	5,48		740,44€	11.533,61€	Unterweger Erwin
						T. 1	-1079,12	363	35/9	110000000	200	100	-1960			- 17	AVIATION)	
		585,83		1.122.000,00€	物定	7	26.000,00€	953	125.6	42.000,00€	42,99	1800	210.000,00€	74,01		200.000,00€	1.600.000,00€	

Der Bürgermeister freut sich, dass die unendliche Geschichte "Errichtung neuer Lanzewitzer Weg" nach nunmehr 30 Jahren ihren Abschluss gefunden hat. Bereits im Jahr 1993 wurde von ihm gemeinsam mit der Agrarbezirksbehörde eine Wegvariante über die Pirkeben ausgearbeitet, deren Kosten ca. ATS 1,6 Mio betragen hat. Nach Zustimmung aller Beteiligten zur Variante wurden jedoch damals die Zusagen von Herrn Kratzwald und auch Herrn Unterweger zurückgezogen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde der unverbindliche Kostenvoranschlag in Höhe von € 1,288.556,-- sowie die vorhin angeführte Tabelle über die Beanteilung bereits im Voraus zur Kenntnis gebracht. Laut "Mittelfristigen Investitionsplan ist die Aufbringung der Fördermittel in Höhe von € 400.000,-- wie folgt möglich:

Jahr 2021: € 50.000,--Jahr 2022: € 100.000,--Jahr 2023: € 150.000,--Jahr 2024: € 100.000,--

Der Bürgermeister schlägt vor, die jährliche Unterstützungsleistung der Gemeinde (Schotterlieferung) nicht mehr zu gewähren, da mit der Neuerrichtung des Lanzewitzer Weges der Instandhaltungsaufwand wesentlich geringer wird. Weiters wird das Befahren des Weges mit Mountainbikes nach Klärung der Haftungsfrage durch das Land Kärnten gefordert.

Frau GR. Gugganig spricht sich gegen eine Verknüpfung der Freigabe der Wegstrecke für Mountainbikes und der Gewährung der Förderung in Höhe von € 400.000,-- aus. Diese Vorgangsweise stellt einen Erpressungsversuch dar. Wir sollten demnach froh sein, dass Landwirte diese steilen Flächen überhaupt bewirtschaften und diese nicht mit der Freigabe als Mountainbikestrecke (Haftung) bestrafen.

Vzbgm. Bauer ist der Meinung, dass die Bedingung zur Freigabe des Weges für Mountainbikes nach Klärung der Haftungsfrage schwierig umzusetzen sei, da alle Mitglieder der Bringungsgemeinschaft dieser Bedingung zustimmen müssen. Außerdem stellt er fest, dass das Land Kärnten an einer allgemeinen Versicherungslösung arbeitet.

Der Bürgermeister stellt den Zusatzantrag den jährlich zu gewährenden Zuschuss für die laufende Weginstandhaltung (Schotter sowie Transportkosten) an die BG "Güterweg Lanzewitzen" aufgrund der Fördergewährung in Höhe von € 400.000,-- und einhergehender Neuerrichtung des Weges einzustellen.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen diesem Antrag einstimmig (14:0) zu.

Nunmehr stellt der Bürgermeister den Antrag der BG "Güterweg Lanzewitzen" zur Neuerrichtung des gegenständlichen Weges eine Förderung in Höhe von 25 % der Gesamtkosten mit einer Förderobergrenze bis maximal € 400.000,--, beginnend ab dem Jahr 2021 mit € 50.000,--, dem Jahr 2022 mit € 100.000,--, dem Jahr 2023 mit € 150.000,-- und dem Jahr 2024 mit € 100.000,-- unter der Bedingung zu gewähren, dass die Freigabe der Wegstrecke (sanierter Teil) für Mountainbikes nach Klärung der Haftungsfrage durch das Land Kärnten erfolgt und die Mitglieder der Bringungsgemeinschaft dieser Benützung in der Vollversammlung zustimmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen mit 8:6 Stimmen (Gegenstimmen: Vzbgm. Bauer, GR. BSc MSc Preimel, GR. Gugganig, GR. DI (FH) Stotter, GR. Klaus sowie GR. Pleßnitzer) die Annahme des gestellten Antrages.

# 4) Kreuzweg auf den Kalvarienberg; Vereinbarung über laufende Instandhaltung

Der Bürgermeister informiert, dass zwischen der Marktgemeinde Sachsenburg und der Pfarre St. Margareth eine Vereinbarung, betreffend die Rechte zur Benützung des Kreuzweges und dessen laufender Erhaltung und Freihaltung von Bewuchs ausgearbeitet wurde, welche folgenden Inhalt aufweist:

- 1.) Im Grundbuch der KG. 73417 Sachsenburg sind seit dessen Anlegung auf dem Grundstück 1 im Besitz der Marktgemeinde Sachsenburg und auf dem Grundstück 2/1 im Besitz der Republik Österreich (Österr. Bundesforste) das Recht der Haltung von Kreuzweg-Stationen samt Zugehör für Pfarrkirche St. Margarethen in Sachsenburg GB 02400 Landtafel Kärnten EZ 148 eingetragen (unter C).
- 2.) Der zu den Stationen gehörende Kreuzweg wird seit mehr als 200 Jahren von den Gläubigen als Zuweg zur Kalvarienberg-Kirche frei und ohne Widerspruch benutzt.
- 3.) Die Marktgemeinde Sachsenburg will in Zukunft den Kreuzweg als einen der Zuwege zum Areal der Burgen von Sachsenburg verwenden. Daher hat die

Marktgemeinde am 12.07.2017 ein Übereinkommen mit dem Grundbesitzer, der Österreichischen Bundesforste AG vereinbart, das auch der Marktgemeinde Sachsenburg die Benützung und Erhaltung des Kreuzweges gestattet.

4.) Die Marktgemeinde Sachsenburg versichert der Pfarre Sachsenburg St. Margareth, dass sie den Kreuzweg als Zuweg zum Kalvarienberg und zu den Burgen herrichten und instandhalten wird. Bis zu einer Breite von 5 m (2,5 m links und rechts der Wegachse) wird störender Bewuchs im Einvernehmen mit den ÖBF entfernt werden. Entlang des Weges soll eine Allee heranwachsen. Die Marktgemeinde wird auch die eventuell erforderlichen Sicherheitsmaßahmen vornehmen.

Der Bürgermeister erwähnt, dass der "Kreuzweg" ein Teil des Burgenwanderweges ist und bereits seit Jahrzehnten von den Mitarbeitern der Gemeinde freigehalten und gemäht wurde.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen den Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung mit der Pfarre St. Margareth einstimmig zu.

# 5) Strasser Mario; Ansuchen um Gewährung Beihilfe (Bestäubungsprämie) für Bienenzüchter

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Dietmar Mario Strasser mit Eingabe vom 03.01.2019 um Gewährung einer Beihilfe (Bestäubungsprämie) für sich und die im Gemeindegebiet wohnhaften Bienenzüchter ersucht hat.

In den Nachbargemeinden sind nachstehende Förderungen für Bienenzüchter vorgesehen:

Gemeinde	Förderung
LURNFELD	€ 100, jährl. Vereinsförderung
	KEINE Bestäubungsprämie
MÜHLDORF	€ 100, jährl. Vereinsförderung
	Bestäubungsprämie:
	110. Bienenvolk € 10, jährl.
	ab 1130. Bienenvolk € 5,
	max. jedoch € 200,/Imker/Jahr
KLEBLACH-LIND	Grundkurs in Höhe von € 100, wird von
	Gde. übernommen
	KEINE Bestäubungsprämie
LENDORF	€ 220, jährl. Vereinsförderung
	KEINE Bestäubungsprämie
BALDRAMSDORF	€ 250, jährl. Vereinsförderung
	KEINE Bestäubungsprämie

REISSECK	KEINE Vereinsförderung
	Bestäubungsprämie (beginnend ab 2019
	auf die Dauer von 3 Jahren):
	110. Bienenvolk € 10, jährl.
	und € 5, für jedes weitere Bienenvolk;
	max. jedoch € 200,/Imker/Jahr

Aufgrund der verpflichtenden Bienenmeldung aus dem Jahr 2019 haben 12 Imker aus der Marktgemeinde Sachsenburg insgesamt 134 Bienenstöcke.

Nach Beratung sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig für die Gewährung einer jährlichen Bestäubungsprämie in Höhe von € 5,-- je Bienenstock beginnend ab dem Jahr 2019 aus.

## 6) Kleinkindbetreuung; Vertragsverlängerung AVS

Frau GV. Kulterer berichtet, dass der Vertrag mit der AVS betreffend Kleinkindbetreuung mit 31.08.2019 ausläuft und eine Verlängerung zu denselben Bedingungen um ein weiteres Jahr erfolgen soll. Die Einrichtung wurde im abgelaufenen "Probejahr" von den Eltern sehr gut angenommen und für den Herbst liegen schon etliche Anmeldungen vor. Die Aufnahme soll in bewährter Weise durch Frau Hänsler erfolgen.

Folgende <u>Aufnahmekriterien</u> wurden von den Mitgliedern des Sozialausschusses bei der Besprechung am 17.05.2019 festgelegt:

- 1. Kinder berufstätiger Mütter aus Sachsenburg
- 2. Kinder aus Sachsenburg
- 3. Kinder berufstätiger Mütter aus umliegenden Gemeinden

Nach kurzer Beratung sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig für eine Verlängerung der Kleinkindbetreuung um ein weiteres Jahr (2019/2020) durch eine qualifizierte Elementarpädagogin zu denselben Bedingungen (Vorjahr) aus.

## 7) Beschlussfassung Verordnungen:

#### a) Wasserbezugsgebühren

Der Bürgermeister teilt mit, dass gegenständliche Verordnung ebenfalls ein weiteres Mal zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt, da die Verordnung erst nach dem geplanten Inkrafttreten kundgemacht wurde.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Unterabteilung "Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement") vom 12.03.2019 Zahl: 03-SP90-21/4-2018

wurde nach Verordnungsüberprüfung der Wasserbezugsgebührenverordnung (Verordnungsüberprüfung – Endprüfung I.2019) mitgeteilt, dass unter Bedachtnahme auf die ha. Schreiben vom

- 28. September 2018, Zl. 03-SP90-21/2-2018 (Vorbegutachtung I.2018), und
- 25. Oktober 2018, Zl. 03-SP90-21/3-2018 (Vorbegutachtung II.2018) mitgeteilt werden, dass die Verordnung
- · weder den gesetzliche Rahmenbedingungen,
- noch den legistischen Richtlinien entspricht.
- 1.1. Zur Begründung ist einerseits auszuführen, dass die Verordnung erst nach ihrem geplanten Inkrafttreten (= 1. Jänner 2019) kundgemacht wurde (= 7. Jänner 2019).
- 1.2. Im ha. Schreiben vom 8. August 2018, Zl. 03-SP90-20/1-2018, wurde unter Verweis auf die hb. Erledigung vom 8. August 2018, Zl. 03-SP90-21/1-2018, betreffend die Vergnügungssteuerverordnung [2018] mit ausführlicher Begründung und unter Verweis auf die Rechtslage und Rechtsprechung dargelegt, dass eine Verordnung erst "nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft [treten]" kann (hier: 8. Jänner 2019).
- 2. Zur Höhe des Abgabensatzes, der nicht (siehe das ha. Schreiben vom 25. Okto-ber 2018, Zl. 03-SP90-21/3-2018) wie avisiert sukzessive angehoben wird, ist auf die Ausführungen vom 28. September 2018, Zl. 03-SP90-21/2-2018, hinzuweisen; wörtlich wurde folgendes ausgeführt:
- "1.2. Zum konkreten Gebührensatz
- 1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist, insbesondere darf der Gebührenhaushalt keinen "Sollabgang" verzeichnen und sind gemäß § 69 K-GHO Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage zu bilden.
- 1.2.2. Um diese Vorgaben besser überprüfen zu können, ist es erforderlich, jene Kosten zu ermitteln, welche als Berechnungsgrundlage für die Gebührenhaushalte dienen. Sie haben nach den Vorgaben des von der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellten Kärntner Gebührenkalkulationsmodells K-GKM (Wasser) die erforderliche Kalkulation der Wassergebühren durchgeführt (Stand Rechnungsabschluss 2016). Allerdings steht das Ergebnis der Kalkulation basierend auf dem Ergebnis der Rechnungsabschluss 2017 noch nicht zur Verfügung und ergeht daher die ausdrückliche Aufforderung, diese umgehend (VOR Beschlussfassung der Verordnung im Gemeinderat) zu erstellen, um sicherzugehen, dass der Abgabensatz dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell K-GKM (Wasser) entspricht.

Ausdrücklich ist anzumerken, dass der derzeit (!) avisierte Gebührensatz in Höhe von € 0,75 weder dem K-GKM(Wasser) basierend auf dem Rechnungsabschluss 2016 Rechnung trägt noch den Förderrichtlinien des Bundes und Landes. Sowohl die Förderungsrichtlinien (des Bundes) für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016, Seite 13, als auch die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005, in der Fassung 2016, Seite 5, sehen einen Mindestgebührensatz von Euro 1,-- pro m3 vor. Wird dieser Mindestgebührensatz von Euro 1,-- pro m3 nicht erreicht, werden keine Förderungen ausbezahlt.

1.2.3. Wenngleich der Gebührenhaushalt einen Rücklagenstand aufweist, ist nach Mitteilung der Unterabteilung "Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement" eine Gebühr-

enanhebung unabdingbar. <u>Erschwerend kommt hinzu</u>, <u>dass die Gebühr seit 2004 nicht mehr angehoben wurden und die Finanzierung erforderlicher Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben vorab sicherzustellen ist, um sprunghafte Gebührenerhöhungen für die privaten <u>Haushalte zu vermeiden</u>. In Anbetracht dessen ist der Abgabensatz nach der nächsten Ablesung (1. Oktober 2019) zu erhöhen."</u>

- 3. Es ist daher dringend geboten, eine neue Verordnung
  - ha. zur sog. Vorbegutachtung in Vorlage zu bringen,
  - die diesen Anforderungen insbesondere die Höhe der Gebühr betreffend -Rechnung trägt,
  - · deren Beschlussfassung im Gemeinderat sicherzustellen und
  - · die Kundmachung so rechtzeitig vorzunehmen,
  - dass die Verordnung mit den neuen erhöhten Abgabensatz nach dem Ablesestichtag - in Krafttreten kann [= 1. Oktober 2019].
- 4. Als Termin für die Vorlage des Vorbegutachtungsentwurfes wird das 3. Quartal 2019 ha. in Vormerk genommen. Auf das Erfordernis, dass vorher die Kalkulation der Wassergebühren (Stand Rechnungsabschluss 2018) nach dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell K-GKM (Wasser) durchzuführen ist, wird nachdrücklich hingewiesen.

Der Bürgermeister spricht sich vehement gegen eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühren aus den von der Aufsichtsbehörde genannten Gründen aus. Vielmehr verweist er auf den Rücklagenstand der "Wasserversorgungsrücklage" in Höhe von derzeit € 35.600,00 sowie auf die jährliche Rückzahlungsverpflichtung (Darlehen) an die Marktgemeinde Lurnfeld in Höhe von € 9.239,25, welche Ende 2022 ausläuft. Außerdem wurden im Zuge der Kanalbaumaßnahmen vor 10 Jahren ein Großteil der Wasserleitungen erneuert und auch alle Quellsammelleitungen sowie Hochbehälter an den Stand der Technik angepasst.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich der Meinung des Bürgermeisters an und beschließen nach Kenntnis der von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Anregungen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05. Juli 2019, Zl. 8500-181/2019, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sachsenburg wird von der Marktgemeinde Sachsenburg eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Sachsenburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

# § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Sachsenburg ausgeschrieben.

### § 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
  - (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

#### § 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: **0,75 Euro** 

#### § 5 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr für das Abrechnungsjahr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10~%:

#### 11,00 Euro

#### § 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sachenburg angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

# § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (4) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

# § 8 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

# § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 02. November 2018, Zl. 8500-168/2018, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

### b) **Hundeabgabe**

Der Bürgermeister berichtet weiter, dass gegenständliche Verordnung ebenfalls ein weiteres Mal zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt, da die Verordnung erst nach dem geplanten Inkrafttreten kundgemacht wurde.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Unterabteilung "Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement") vom 12.03.2019 Zahl: 03-SP90-20/4-2019 wurde nach Verordnungsüberprüfung der Hundeabgabe VO (Endprüfung I.2019 - Wiedervorlageauftrag) mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf grundsätzlich den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legistischen Richtlinien entspricht.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die Erhöhung der Hundeabgabe auf € 24,00 ab 01.01.2020 aus und beschließen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05. Juli 2019, Zl. 920-5/182/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (**Hundeabgabeverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBI. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Sachsenburg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

#### § 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

24,00 Euro.

#### § 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
  - a) Lawinensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungsdienstes und
  - c) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### § 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck "Marktgemeinde Sachsenburg" und eine (fortlaufende) Nummer.

# § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 02. November 2018, Zl. 920-5/167/2018, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

### c) Vergnügungssteuer

Der Bürgermeister informiert einleitend, dass gegenständliche Verordnung abermals zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt, da der Verordnungsentwurf im "Elektronischen Amtsblatt" erst nach dem geplanten Inkrafttreten kundgemacht wurde.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Unterabteilung "Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement") vom 12.03.2019 Zahl: 03-SP90-19/4-2019 wurde nach Verordnungsüberprüfung der Vergnügungssteuer VO (Endprüfung I. 2019) mitgeteilt, dass die Verordnung grundsätzlich den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legistischen Richtlinien entspricht

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Neufassung der Vergnügungssteuerverordnung bzw. deren gesetzliche Anpassung unter Zugrundelegung der nachstehenden Vergnügungssteuertarife, wie folgt:

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05. Juli 2019, Zl. 920-183/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Sachsenburg schreibt Vergnügungssteuern aus.

# § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 65/2017, gilt;
  - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz K-SGAG, LGBI Nr 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 26/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

#### § 3 Ausmaß der Vergnügungssteuer

(1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

#### § 4 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
  - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen;
  - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
  - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
  - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
  - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

#### § 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

# § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am <u>1. Jänner 2020</u> in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Sachsenburg vom 02. November 2018, Zl. 920-169/2018, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

#### Vergnügungssteuertarif

#### (1) Der Steuersatz beträgt

a) für Filmvorführungen

10 vH;

b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist

5 vH;

- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen 10 vH;
- d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 10 vH;
- e) für alle anderen Veranstaltungen 25 vH.
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

#### II. Pauschbetrag1

- (1) Der Pauschbetrag beträgt
  - für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
  - b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat

    11,00 Euro.

    Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- c) für den öffentlichen Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat **4,00 Euro**.
- (2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs 1 lit a und b darf monatlich 510,-- Euro je Betriebsstätte des Abgabenpflichtigen nicht übersteigen.
- (3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt

#### a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 50 Personen

bis 50 Personen 15,00 Euro über 50 Personen 30,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen 23,00 Euro über 100 Personen 44,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen 38,00 Euro über 150 Personen 76,00 Euro

- b) <u>für regelmäßige Veranstaltungen</u> je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das Vierfache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.
- (4) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit c und Abs. 3.510,-- Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,-- Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

### d) Friedhofsordnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass die bestehende Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Sachsenburg noch vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld erlassen wurde und aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten gesetzlichen Änderungen ein Neubeschluss derselben erforderlich ist.

Der Entwurf der Friedhofsordnung wurde zur Vorprüfung an die Gemeindeaufsicht über das System (ELAK) übermittelt. Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege) vom 27.06.2019, Zahl: 05-G-ALL-6/19-2019 (002/2019) wurde mitgeteilt, dass der am 13.06.2019 eingelangte Entwurf einer Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Sachsenburg seitens der zuständigen Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner

Landesregierung einer Prüfung auf Grundlage des Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG), LGBI Nr. 61/1971,idgF LGBI Nr. 71/2018, unterzogen wurde.

Dazu wird festgestellt, dass der vorliegende Entwurf der Friedhofsordnung die im § 26 K-BStG normierten zwingenden Mindestinhaltserfordernisse aufweist und somit aus Sicht der ho Abteilung keine Einwände gegen diesen bestehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für eine Erneuerung der Friedhofsordnung aus und beschließen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05. Juli 2019, Zl. 817-0/178/2019, mit welcher die **Friedhofsordnung** festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Sachsenburg. Das Areal des Gemeindefriedhofs befindet sich in der Ortschaft Sachsenburg auf der Grundstücksparzelle 275, KG 73417-Sachsenburg.

# § 2 Friedhofsbeschaffenheit

Das Friedhofsgelände ist teilweise barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und eine WC-Anlage vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich zwei Wasserentnahmestellen und mehrere Müllbehälter im Bereich des Ausganges.

#### § 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Sachsenburg als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

# § 4 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen.

### § 5 Einteilung der Gräber

Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:

- 1. Familiengräber (2,0 m breit)
- 2. Einzelgräber (1,0 m breit)
- 3. Urnengräber bzw. Urnennischen (1,0 m breit)

# § 6 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohltuenden Anschein zu unterhalten.

Vom Benützungsberechtigten ist nachstehendes verbindlich zu beachten:

- a) Die Grabstätten sind unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu errichten und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabmäler und Umfriedungen haben sich innerhalb der erworbenen Nutzungsgrenzen zu halten. Die Denkmäler dürfen in der Regel die Höhe von 1,30 m (gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten und sind in einem ausgewogenen Maßverhältnis zu bemessen.
- b) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise g\u00e4rtnerisch anzulegen und zu pflegen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gr\u00e4ber nicht st\u00f6ren. Auf den Grabst\u00e4tten gepflanzte B\u00e4ume und Str\u00e4ucher d\u00fcrfen die Zwei-Meter-Grenze nicht \u00fcber ragen.
- c) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- d) Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein bzw. Grabkreuz oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder dauerhafte Bepflanzungen durchgeführt werden.
- e) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- f) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

# § 7 Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und wird als solcher in die Friedhofskartei eingetragen. Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.

- (2) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) In Familien- und Urnengräbern können Mitglieder der Familien (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.
- (4) Die Vergabe der Gräber innerhalb eines zu belegenden Gräberfeldes erfolgt der Reihe nach.

# § 8 Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Die Ruhefrist (Benützungsdauer) für Gräber beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrecht kann über Ansuchen jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird vor Ablauf der Nutzungsdauer davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Ist der Benützungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes Sachsenburg und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung über den Ablauf des Benützungsrechtes in Form einer öffentlichen Kundmachung, so endet das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Marktgemeinde Sachsenburg als Eigentümer die Grabstätte wieder weiter vergeben.
- (3) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.

### § 9 Übergang des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

# § 10 Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
  - nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
  - durch Verzicht;
  - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
  - durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
  - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch

- die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- (2) Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde dieselben in einem Urnensammelgrab beizusetzen.
- (4) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.

#### § 11 Beerdigung

- (1) Das Graböffnen und -schließen wird von der Städtischen Bestattungsanstalt Spittal/Drau nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
- (3) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,5 m.

### § 12 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Fußgänger ganztägig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof oder in die Aufbahrungshalle ist verboten. Ebenso ist das Rauchen weder im Friedhof noch in der Aufbahrungshalle gestattet.

### § 13 Pflicht zur Obsorge – Haftung

- (1) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglichster Schonung der Anlagen zu erfolgen.
- (2) Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür vorgesehene Abfallgrube einzubringen.
- (3) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Sachsenburg für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (4) Die Marktgemeinde Sachsenburg haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- (5) Die Marktgemeinde Sachsenburg haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. August 2019 in Kraft.

### e) Friedhofsgebührenverordnung

Der Bürgermeister informiert, dass der Entwurf der Friedhofsgebührenverordnung nunmehr nach nochmaliger Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde zur Beschlussfassung vorliegt.

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz) vom 26.06.2019, Zahl: 03-SP90- 24/3-2019 wurde mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf grundsätzlich den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legistischen Richtlinien entspricht:

- 1. Angeregt wird lediglich
  - In der Präambel das Paragraphenzeichen mit der Ziffer in eine Zeile zu setzen (§13]:
  - zwischen den Absätzen einen Absatz einzufügen (so geschehen in § 3, nicht aber in § 2 und § 6);
  - die Gebühr in § 3 Abs 1 für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlage (wie auch die Gebühr in § 3 Abs 2 für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Grabstätte) für zehn Jahre festzusetzen, weil dies im Interesse der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist [Erlassung eines Bescheides für alle 3 Abgaben]. Dieser Zeitraum korrespondiert auch mit § 26 Abs 4 K-BStG, wonach die Benützungsdauer für Gräber mit mindestens zehn Jahren festzulegen ist.
- 2. Ausdrücklich wird nochmals in Erinnerung gerufen, dass die jährliche Gebühr bei einem Grab mit € 8,20 bzw. € 16,40 [im Kärnten Schnitt] sehr niedrig ist; auf diesen Umstand ist der Gemeinderat VOR Beschlussfassung ausdrücklich hinzuweisen und ist dies der Aufsichtsbehörde [durch Vorlage des Gemeinderatsprotokolls] nachzuweisen.
- 3.1. Es darf ersucht werden, die angemerkten Änderungen vorzunehmen.
- 3.2. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronische geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzu-

machen und wird - in Entsprechung des § 99 Abs 1 K-AGO - ha. mit der elektronischen Kundmachung in Vorlage gebracht.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen nach Kenntnis der von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Anregungen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 05. Juli 2019, Zl. 817-0/177/2019, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Sachsenburg ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 05. Juli 2019, Zl. 817-0/178/2019 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Sachsenburg befindlichen Friedhofsanlagen, Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Marktgemeinde Sachsenburg Gebühren ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen und Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Grab, Urnennische oder Urnengrab).
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle Sachsenburg.

### § 3 Höhe der Abgabe

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen beträgt für die Dauer von 10 Jahren
  - a) für eine Grabstätte von einem Meter Breite

€ 107,00

b) für eine Grabstätte von zwei Meter Breite	€ 213,00
c) für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab	€ 107,00

(4) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Grabstätte beträgt für die Dauer von 10 Jahren

a) für eine Grabstätte von einem Meter Breite	€ 82,00
b) für eine Grabstätte von zwei Meter Breite oder	€ 164,00
c) für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab	€ 82,00

(5) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung € 90,00

### § 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt oder die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

# § 5 Festsetzung der Gebühren (Fälligkeit)

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

# § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22. Juni 2018, ZI: 817-0/160/2018, mit der die Friedhofsgebühren im Gemeindegebiet Sachsenburg ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Für den Gemeinderat:

(GR. Herbert Haas)

(Wilfried Pichler)

(GR. DI (FH) Christoph Lampersberger)

Der Schriftführer:

(Hannes Hartlieb)

25/25